

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 26.08.2024**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Nusplingen (Galgenwiesen)

Das Landratsamt Zollernalbkreis – untere Flurbereinigungsbehörde hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 1 vom 26.08.2024 zur einfachen Änderung des Planes nach § 41 FlurbG (Verkürzung des Grünweges 102/0, Verlängerung des Grünweges 110/0, Entfall der Anlage von Tümpeln, zusätzlicher Standort einer FFH-Mähwiesen-Entwicklungsfläche) in der **Flurbereinigung Nusplingen (Galgenwiesen)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Durch die in der Änderung Nr. 1 vorgesehenen Maßnahmen gehen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Schutzgüter aus. Ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4099) eingesehen werden.

Gez. Riehle

D.S.